



# GEMEINDE HAUSKIRCHEN

2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63

Tel.Nr. 02533 8520 - Fax Dw. 20

E-Mail: [gemeinde@hauskirchen.gv.at](mailto:gemeinde@hauskirchen.gv.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **Freitag, den 10. März 2023**

abgehaltene Gemeinderatssitzung

im Sitzungssaal der Gemeinde Hauskirchen

Die Einladung erfolgte am Donnerstag, den 02. März 2023 per E-Mail bzw. Kurrende.

Dauer: 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

|                  | Name                | Funktion     | anwesend/entschuldigt/<br>nicht entschuldigt |
|------------------|---------------------|--------------|----------------------------------------------|
| Bgm.             | ARZT Helmut         | Vorsitzender | anwesend                                     |
| Vzbgm.           | HÖLLER Josef        |              | anwesend                                     |
| GGR              | HAMMER Alfred       |              | anwesend                                     |
| GGR              | HUBER Klaus         |              | anwesend                                     |
| GGR              | KRAFT Ing. Jürgen   |              | anwesend                                     |
| GGR              | REISS Andreas       |              | anwesend                                     |
| GR               | BAUMGARTNER Herbert |              | anwesend                                     |
| GR               | EDER Martin         |              | entschuldigt                                 |
| GR               | GIRSCH Roman        |              | anwesend                                     |
| GR <sup>in</sup> | HUBER Andrea        |              | entschuldigt                                 |
| GR               | HUBER Georg         |              | anwesend                                     |
| GR               | KUBANIK Christian   |              | anwesend                                     |
| GR               | PFEIFFER Andreas    |              | anwesend                                     |
| GR               | TRAXLER Franz       |              | anwesend                                     |
| GR <sup>in</sup> | ZAHNT Brigitte      |              | anwesend                                     |
| GR               | MÜLLER Leopold      |              | entschuldigt                                 |
| GR               | DEKIC Dejan         |              | entschuldigt                                 |
| GR               | STICHA Thomas       |              | anwesend                                     |
| GR               | WOLF Martin         |              | entschuldigt                                 |

Zuhörer: Rahn Manfred; Enne Johann

# **Tagesordnungspunkte**

1. Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 09.12.2022
2. Bericht Kassaprüfung vom 03.03.2023
3. Rechnungsabschluss 2022
4. Beschlussfassungen über diverse Bauvorhaben-Projekte 2023:
  - a) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung, Schloßstraße, KG Prinzendorf
  - b) Honorarangebot DI Rennhofer, Sanierung Wasserleitung Schloßstraße, KG Prinzendorf
  - c) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung Höfleinerstraße, KG Hauskirchen
  - d) Umlegung der Wasserleitung und Sicherung des bestehenden Regenwasserkanal für Bauvorhaben „Wohnhausanlage Prinzendorf I“, KG Prinzendorf
  - e) Erhaltung Güterwege
5. Rechnung Fa. Pittel und Brausewetter, Kanalverlängerung Wiesbergsiedlung II, KG Prinzendorf
6. Honorarangebot von Firma TK 11 Gebäudetechnik GmbH über Planung & FBB HKLS-Installationen Sanierung Heizung VS
7. Anpassung der Wasserabgabenordnung (Wassergebühren)
8. Anpassung der Kanalabgabenordnung (Kanaleinmündungsabgabe)
9. Änderung der Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland
10. Anpassung Kostenersatz für Zustellerinnen „Essen auf Räder“
11. Tarifierungsanpassung für Abhaltung von Englisch in den Betreuungseinrichtungen
12. Ansuchen Leader Region Weinviertel Ost um Projektunterstützung „Regionsbewusstsein Weinviertel“
13. Ansuchen vom Museumsverein um Kostenzuschuss für Ankauf eines Rasenmähers
14. Aufhebung und neuerliche Beschlussfassung der Verordnungen 2, 4 und 6 des Bebauungsplanes und Flächenwidmungsplanes
15. Kauf des Objektes Hauptstraße 102, KG Hauskirchen
16. Zusatzvereinbarung EVN-Lichtservice, Am Berg, KG Hauskirchen
17. Sanierung der Kirchenstiegen laut Angebot von Firma Ing. Krippel e.U. Zistersdorf,
  - a) Hauskirchen
  - b) Prinzendorf
18. Absicherung und Neugestaltung des Ablaufes bei der Esels-Quelle
19. Annex 5 zu Windpark Prinzendorf PPD GmbH – Abänderung Artikel 1, Punkt 5 Nutzungsentgelt
20. Ansuchen von Herrn Wiesinger Walter um Pachtung eines Teilstückes der Gemeindeparzelle 1007/1, KG Rannersdorf

21. Kosten: Digitalisierung der Bauakte

22. Bürgschaftsvertrag Neue Mittelschulgemeinde Neusiedl a.d.Zaya

23. Bestellung eines Ortsverstehers für die KG Rannersdorf

24. Nicht öffentlicher Teil:

- 1) Ansuchen um Auszahlung der ortsüblichen Wohnbauförderung für Grst. Nr. 549/5, KG Hauskirchen
- 2) Ansuchen um Auszahlung der ortsübliche Wohnbauförderung und Rückvergütung der Aufschließungskosten für Grst. Nr. 3602/16, KG Prinzensdorf
- 3) Personalangelegenheiten:
  - a) Dienstnehmernummer 4023
  - b) Dienstnehmernummer 4018
  - c) Dienstnehmernummer 4020

### **Beschlussfassung**

#### **Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.**

|            |          |                                                                               |
|------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>1</b> | <b>Genehmigung, Abänderung der letzten Verhandlungsschrift vom 09.12.2022</b> |
|------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------|

Die Verhandlungsschrift wurde am 12. Dezember 2022 an die Mitglieder des Gemeinderates via E-Mail versendet bzw. durch den Gemeindearbeiter überbracht.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

|            |          |                                            |
|------------|----------|--------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>2</b> | <b>Bericht Kassaprüfung vom 03.03.2023</b> |
|------------|----------|--------------------------------------------|

Die Stellvertreterin des Prüfungsausschusses Frau GR Zahnt berichtet über die angesagte Kassaprüfung vom 03.03.2023. Es gibt keine Beanstandungen. Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

|            |          |                                |
|------------|----------|--------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>3</b> | <b>Rechnungsabschluss 2022</b> |
|------------|----------|--------------------------------|

Sachverhalt: Der Entwurf des Rechnungsabschlusses ist vor der Auflage auf Grund der Vorgaben der Gebarungstatistik-VO 2014, BGBl. II Nr. 345/2013, auf seine Plausibilität zu überprüfen und

erforderlichenfalls sind die notwendigen Korrekturen durch den Bürgermeister gemeinsam mit dem Kassenverwalter zu veranlassen.

Die Plausibilitätsüberprüfung ergab keine Fehlermeldung.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 ist in der Zeit vom 22.02.2023 – 08.03.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenden Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Es wird hingewiesen, dass während der Auflagefrist Buchungsänderungen betreffend Breitbandausbau, in Abstimmung mit der Abteilung IVW3 der NÖ Landesregierung, vorgenommen wurden und der endgültige Entwurf des Rechnungsabschlusses an alle Gemeinderäte für die Beschlussfassung übermittelt wurde.

Der Rechnungsabschluss umfasst die Ergebnisrechnung (Anlage 1a)

- die Finanzierungsrechnung (Anlage 1b)
- die Vermögensrechnung (Anlage 1c)
- die Voranschlagsvergleichsrechnung
- die Nettovermögensveränderungsrechnung
- und die Beilagen gem. §37 VRV 2015
- Beilagen gemäß § 83 NÖ GO 1973
- Beilagen gem. §2 Abs. 2 NÖ GHVO
- Vorbericht §3 NÖ
- Erläuterungen gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Beilagen, Nachweise und die Erläuterungen Abweichungen gegenüber Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen  
13 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen (FPÖ)

|                                                                   |          |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Beschlussfassungen über diverse Bauvorhaben-Projekte 2023:</b> |          |                                                                |
| <b>Top</b>                                                        | <b>4</b> | <b>a) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung,</b>        |
|                                                                   |          | <b>Schloßstraße, KG Prinzendorf</b>                            |
|                                                                   |          | <b>b) Honorarangebot DI Rennhofer, Sanierung Wasserleitung</b> |
|                                                                   |          | <b>Schloßstraße, KG Prinzendorf</b>                            |

|  |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  | <p><b>c) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung<br/>Höfleinerstraße, KG Hauskirchen</b></p> <p><b>d) Umlegung der Wasserleitung und Sicherung des<br/>bestehenden Regenwasserkanals für Bauvorhaben<br/>„Wohnhausanlage Prinzendorf I“, KG Prinzendorf</b></p> <p><b>e) Erhaltung Güterwege</b></p> |
|--|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**a) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung, Schloßstraße, KG Prinzendorf:**

Von DI Rennhofer liegt eine Grobkostenschätzung in der Höhe von ca. € 210.000,00 excl. MWSt (Länge ca. 450 m) auf. Wie in den Jahren bisher erfolgt dies in einem gemeinsamen Vorgehen mit der EVN (Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung, Gas, Strom...). Eventuelle Kanalschäden sollen ebenfalls bei geöffneter gemeinsamer Künette saniert werden.

**b) Honorarangebot DI Rennhofer, Sanierung Wasserleitung Schloßstraße, KG Prinzendorf:**

Für die Betreuung liegt ein Honorarangebot von DI Rennhofer in der Höhe von € 33.065,40 (zzgl. MWSt.) auf.

**c) Sanierung durch Erneuerung der Wasserleitung Höfleinerstraße, KG Hauskirchen:**

Für das Gemeinschaftsprojekt mit der EVN (Sanierung der Gasleitung, Strom, Öffentliche Beleuchtung) liegt eine Grobkostenschätzung von DI Rennhofer in der Höhe von € 430.000,00 (zzgl. MWSt.) auf. Die Planung/Bauaufsicht wurden die Kosten von € 50.000,00 (zzgl. MWSt.) bereits am 20.10.2021 beschlossen.

**d) Umlegung der Wasserleitung und Sicherung des bestehenden Regenwasserkanals für Bauvorhaben „Wohnhausanlage Prinzendorf I“, KG Prinzendorf:**

Die Wasserleitung muss um die geplante Errichtung der Wohnhausanlage umgelegt werden. Für die Umlegung der Wasserleitung liegt eine Kostenschätzung von DI Rennhofer in der Höhe von € 80.000,00 (zzgl. MWSt). Für die Sicherung des bestehenden Regenwasserkanals (derzeit Grünfläche – zukünftig Verkehrsfläche) liegt eine Grobkostenschätzung in der Höhe von € 20.000,00 (zzgl. MWSt) auf.

**e) Erhaltung Güterwege:**

Der vorliegende Förderantrag beinhaltet vier Vorhaben (Gesamtkosten € 23.000,00 - Förderung von 50 %)

1. KG Prinzendorf GstNr. 3489 und 3490 - Tragschichtverstärkung mit einem Grädermaterial Kosten von € 2.500,00
2. Auf der GstNr. 2993 Kg Prinzendorf erfolgt im Trompetenbereich zur Landesstraße und Ausweiche eine Sanierung von ca. 200 m<sup>2</sup> (Kosten ca. € 10.000,00).
3. In allen drei KG's - Bankette geschnitten, Material verführt – Kosten € 7.000,00
4. In allen drei KG's - Wege mit Gräder und Walze sanieren (Kosten € 3.500,00)

HH-Stelle: 5,710000,002000

VA – Betrag frei: € 23.000,00

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Sachverhalte a – e) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

|            |          |                                                                                                        |
|------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>5</b> | <b>Rechnung Fa. Pittel und Brausewetter, Kanalverlängerung Wiesbergsiedlung II, KG<br/>Prinzendorf</b> |
|------------|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Die Kanalverlegung im Jahr 2020 erfolgte nur bis zu den Hausanschlüssen. Indem die Wiesbergsiedlung II (restliche Bauparzellen) asphaltiert wurde, wurde die Kanalverlängerung für Schmutz- und Regenwasser von Fa. Pittel und Brausewetter in der Höhe von € 39.384,00 durchgeführt.

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Rechnung von Fa. Pittel und Brausewetter beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

|            |          |                                                                                                                               |
|------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>6</b> | <b>Honorarangebot von Firma TK 11 Gebäudetechnik GmbH über Planung &amp; FBB<br/>HKLS-Installationen Sanierung Heizung VS</b> |
|------------|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Für die Heizungssanierung in der Volksschule Hauskirchen liegt ein Honorarangebot exkl. MWSt. von Firma TK 11 Gebäudetechnik GmbH betreffend Planung & FBB HKLS-Installationen vor:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. Projektphase Konzepterstellung: | € 3.900,00 |
| 2. Angebotseinholung und Vergabe   | € 2.200,00 |
| 3. Ausführung                      | € 5.600,00 |

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand mit pauschal € 560,00 exkl. MWSt. je Termin. Sämtliche Honorarnebenkosten sind in den oben angeführten Beträgen bereits einkalkuliert und werden nicht mehr gesondert verrechnet.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge das Honorarangebot von TK11 Gebäudetechnik GmbH beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

|            |          |                                                            |
|------------|----------|------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>7</b> | <b>Anpassung der Wasserabgabenordnung (Wassergebühren)</b> |
|------------|----------|------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: In den Förderrichtlinien des Landes NÖ ist eindeutig definiert, dass die Ausgaben im Wasser- und Kanalbereich kostendeckend sein müssen. D.h. dass notwendige Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten sowie Neubauten im Bereich der Wasserversorgung und beim Kanalnetz mit den Einnahmen aus diesem Bereich abgedeckt werden müssen. Da in diesen Bereichen in den letzten Jahren sehr viele notwendige Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten in unserem Gemeindegebiet notwendig waren und die Gemeinde keinesfalls eine Kürzung oder gar Streichung jedweder Förderungen von Seiten des Landes NÖ in Kauf nehmen kann, sind Anpassungen in der Wasserabgabenordnung notwendig.

Daher wird folgende Verordnung beschlossen:

## **WASSERABGABENORDNUNG**

für die öffentliche Gemeindewasserleitung  
der Gemeinde Hauskirchen

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit

$$9,70 / \text{m}^2$$

festgesetzt.

2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.293.875 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 32.355 zugrundegelegt.

3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wasseranschlussabgabe ist in gleicher Höhe anzuwenden.

## § 5

### Bereitstellungsgebühren

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 35,00** (excl. USt.) pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in<br>m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsbetrag in<br>€ pro m <sup>3</sup> /h | Bereitstellungsgebühr in €<br>(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 3                                         | 35,00                                               | 105,00                                                           |
| 7                                         | 35,00                                               | 245,00                                                           |
| 12                                        | 35,00                                               | 420,00                                                           |

## § 6

### Grundgebühr zur Berechnung

#### der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 2,20** (excl. USt.) festgesetzt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung der Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen  
Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen (FPÖ)

|     |   |                                                            |
|-----|---|------------------------------------------------------------|
| Top | 8 | Anpassung der Kanalabgabenordnung (Kanaleinmündungsabgabe) |
|-----|---|------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: In den Förderrichtlinien des Landes NÖ ist eindeutig definiert, dass die Ausgaben im Wasser- und Kanalbereich kostendeckend sein müssen. D.h. dass notwendige Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten sowie Neubauten im Bereich der Wasserversorgung und beim Kanalnetz mit den Einnahmen aus diesem Bereich abgedeckt werden müssen. Da in diesen Bereichen in den letzten Jahren sehr viele notwendige Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten in unserem Gemeindegebiet notwendig waren und die Gemeinde keinesfalls eine Kürzung oder gar Streichung jedweder Förderungen von Seiten des Landes NÖ in Kauf nehmen kann, sind Anpassungen in der Kanalabgabenordnung notwendig.

Daher wird folgende Verordnung beschlossen:

## Kanalabgabenordnung

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen**

#### **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBL. 8230 in der derzeit gültigen Fassung, mit

€ 25,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.710.559 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von 11.266 lfm zugrundegelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen**

#### **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 22,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes

(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.646.577 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 8.178 lfm zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den  
Öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit

€ 14,00

festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2.237.044 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 7.793 lfm zugrundegelegt.

§ 2

***Ergänzungsabgaben***

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 9

***Inkrafttreten***

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Verordnung der Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen (FPÖ)

|     |   |                                                                                |
|-----|---|--------------------------------------------------------------------------------|
| Top | 9 | <b>Änderung der Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland</b> |
|-----|---|--------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Ab September 2023 ist durch die NÖ Kinderbildungs- und Betreuungsoffensive die Vormittagsbetreuung für alle Kinder kostenlos (Änderung des Punktes 4 der Richtlinien) Ebenso wurde in den Hauptferien die Schließwoche auf 1 Woche reduziert (Änderung Punkt 2 der Richtlinien). Daher sind vom Gemeinderat die Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland ab 01.09.2023 wie folgt zu ändern:

## **Richtlinie für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland**

### **1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT**

Die Tagesbetreuungseinrichtung wird von der Großgemeinde Hauskirchen geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Betreuerin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

#### Voraussetzungen:

Vorrangig werden die Betreuungsplätze an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Hauskirchen haben und von allen Obsorgeberechtigten ein Nachweis ihrer Berufstätigkeit vorgelegt wurde.

Plätze für Kinder, die die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren zu. Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Hauskirchen oder Prinzenhof und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

#### Kosten:

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

### **2) BETREUUNGSZEITEN**

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeit sind nur zu Beginn

des Tagesbetreuungsjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Tagesbetreuungsferien zulässig.

Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt in den Sommerferien für eine Woche – analog zum Kindergarten – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner), in den Semesterferien und in den Osterferien geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jene des Kindergartens Prinzendorf und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

### **3) ANMELDUNG, EINTRITT UND ABÄNDERUNG**

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Gemeinde Hauskirchen in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Geburtsdatum des Kindes.

In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Ein Aufnahmegespräch findet nach telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt. Zu diesem wird das Kind mitgenommen, um einen ersten Kontakt aufzunehmen.

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformulars, welches am Gemeindeamt aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der Tagesbetreuungseinrichtung garantiert ist.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das Betreuungsausmaß sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

**Der Eintritt in die Tagesbetreuungseinrichtung kann zu jedem Zeitpunkt eines Monats erfolgen.**

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erfolgen.

Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit → siehe unter Punkt 2)

Des Weiteren sollte dies aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Die Betreuungszeit kann nicht rückwirkend geändert werden!

Eine Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Hauskirchen einzubringen und ist jederzeit von beiden Seiten jeweils zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich.

### **4) BETREUUNGSENTGELT, BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN**

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist die Vormittagsbetreuung beitragsfrei (7:00 bis 13:00 Uhr). Für die Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr wird ein angemessener, kostendeckender Beitrag eingehoben.

Diese Beiträge werden ab März 2024 jährlich im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert. Die Anpassungen werden gesondert bekannt gegeben.

### **Kosten der Nachmittagsbetreuung (ab September 2023)**

| <b>Anwesenheit des Kindes pro Woche in Stunden</b> | <b>Betrag pro Monat in EURO<br/>(inkl. 13 % MWSt.)</b> |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| bis zu 10 Stunden                                  | <b>50,00</b>                                           |
| bis zu 15 Stunden                                  | <b>80,00</b>                                           |
| über 15 Stunden                                    | <b>100,00</b>                                          |

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine Aliquotierung der Beiträge nicht möglich.

**Für das Mittagessen werden € 3,10 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.**

**Der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial beträgt € 130,00 inkl. MwSt.**

**Der Betrag wird auf 10 Monate aufgeteilt und ab dem 1. Monat verrechnet.**



Die Bezahlung des Spiel- und Bastelbeitrages, der Nachmittagsbetreuung und Mittagessen erfolgt mittels Erlagscheines/Abbuchungsauftrag im Nachhinein, bis zum 20. des Folgemonats. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstücks- und Nachmittagsjause geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

**Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen des Nichterscheinens zu entrichten.**

Für die Ferienbetreuung in der 1. – 4. Ferienwoche sowie in der 6. – 9. Ferienwoche (Hauptferien) wird eine Bedarfserhebung ausgegeben. Bei Nichtanmeldung wird kein Entgelt verrechnet.

Um eine optimale Planung und Organisation der Ferienbetreuung zu gewährleisten, ist eine verbindliche Anmeldung, verbunden mit einer Kautions von € 50,00 unbedingt notwendig. Die Kautions wird im Fall einer Nichtanspruchnahme einbehalten!

### **Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung (gilt nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hauskirchen):**

- Nach dem vollendeten 30. Lebensmonat wechselt das Kind in den Kindergarten (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht in den NÖ Landeskinderärten Hauskirchen oder Prinzendorf zur Verfügung).
- Kann von der Gemeinde Hauskirchen im Gemeindegebiet kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind – bis es einen Kindergartenplatz gibt – in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bleiben.

### **5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG**

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

### **6) ORGANISATORISCHE VORGABEN**

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den Obsorgeberechtigten. Daher sind diese zur kontinuierlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windel, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenfalls die Obsorgeberechtigten die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben die Obsorgeberechtigten umgehend der Gemeinde Hauskirchen mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigten zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet um 11:30 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht zur Betreuung übernommen werden. Die Obsorgeberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet (in Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken, Lausbefall u.ä.).

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Obsorgeberechtigten sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

### **7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG**

Ab einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes

nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

## 8) GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie ist ab September 2023 gültig. Eine alleinige Indexanpassung der Betreuungsbeiträge stellt keinen Grund für eine Richtlinienänderung dar.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtlinien für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenland ab 01.09.2023 beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                    |
|------------|-----------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>10</b> | <b>Anpassung Kostenersatz für Zustellerinnen „Essen auf Räder“</b> |
|------------|-----------|--------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Die Vergütung für die Auslieferung von „Essen auf Räder“ soll nach 7 Jahren angepasst werden. Der Pauschalbeitrag (km-Geld und Landesförderung € 0,76 je ausgebrachten Essen) möge von € 2,00 je Essen auf € 3,00 je Essen ab März 2023 umgestellt werden.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Sachverhalt beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                                 |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>11</b> | <b>Tarifanpassung für Abhaltung von Englisch in den Betreuungseinrichtungen</b> |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Frau Köhler Claudia hat um Tarifierhöhung für den Englischunterricht in den Betreuungseinrichtungen von € 25,00 auf € 35,00/Stunde angesucht.

GGR Huber stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Tarifanpassung von € 35,00/Stunde für die Abhaltung von Englisch in den Betreuungseinrichtungen beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                                                            |
|------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>12</b> | <b>Ansuchen Leader Region Weinviertel Ost um Projektunterstützung<br/>„Regionsbewusstsein Weinviertel“</b> |
|------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Es liegt folgendes Informationsschreiben bzw. Berichterstattung von der LEADER Region Ost vor:

Vor 3,5 Jahren hat unsere Initiative zum Regionsbewusstsein im Weinviertel gestartet. In den vergangenen Jahren konnten wir sehr viel bewegen.

Unsere Region erstrahlt vielen Ortes im orangen Weinviertel-Design. In Summe hängen 393 Weinviertel-Fahnen in den Gemeinden des Weinviertels, es wurden 300 Weinviertel-Liegestühle ausgegeben und auf so manchem Auto oder Traktor klebt ein orangener Weinviertel-Aufkleber. Seit einigen Wochen sind auch die Weinviertel-Babybodies erhältlich, die bereits frisch „geschlüpfte“ Weinviertler:innen willkommen heißen. All diese Produkte sind im neu geschaffenen Online-Shop <https://www.mein-weinviertel-onlineladen.at/> verfügbar.

Darüber hinaus wurde Wissenswertes über das Weinviertel aufbereitet und steht in kurzen, kompakten Geschichten auf der Webseite [mein.weinviertel.at](http://mein.weinviertel.at) für alle Weinviertler:innen zu Verfügung. Mit unterschiedlichen Kampagnen auf Social Media haben wir unserer Bevölkerung auch von den vielen spannenden Fakten über unsere Heimat erzählt. Dabei konnten wir auf unseren Social Media Kanälen rund 40.000 Menschen erreichen.

Das Highlight des heurigen Jahres war sicherlich die Fertigstellung der zahlreichen Kindermaterialien: Arbeitsblätter für alle Volksschüler:innen unserer Region, eine Kinderlandkarte zum Aufhängen für den Klassenraum sowie in digitaler Form auf der Webseite [www.lebens-wertes-weinviertel.at](http://www.lebens-wertes-weinviertel.at), 10 Kindervideo-Sachgeschichten (welche auf YouTube verfügbar sind) sowie unser Betty Bernstein Abenteuergeschichtenheft (im Fachhandel erhältlich) schaffen bereits bei den Kleinsten Regionsbewusstsein.

Im heurigen Jahr haben wir eine große Bevölkerungsbefragung durchgeführt, welche die Grundlage für unsere zukünftige Arbeit legt. Um in den kommenden Jahren die regionale Identität im Weinviertel zu heben, hat sich das LEADER-Team Maßnahmen einfallen lassen, die wir gemeinsam mit euch und regionalen Partner:innen umsetzen wollen. Damit möchten wir unsere Bevölkerung zu stolzen Weinviertler:innen machen:

- Die Erstellung eines Wimmelbildes sowie eines Pixibuches für Kleinkinder.
- Durchführung eines Aufsatzwettbewerbes sowie eines Filmwettbewerbes gemeinsam mit den Mittelschulen und Gymnasien der Region.
- Für die Zielgruppe „Jugendliche“ soll ein Weinviertel gebrandeter Artikel entstehen – ganz nach den Wünschen unserer Jugend.
- Für unsere Gemeinden möchten wir Möglichkeiten aufzeigen, wie im Rahmen des Ferienspiels unser Weinviertel vermittelt werden kann.
- Als Weiterführung des im Rahmen der NÖ Landesausstellung 2013 eingeführten Regionspartnerprogrammes möchten wir gerne ein Schulungsprogramm für regionale Akteur:innen, Betriebe und touristische Partner:innen entwickeln. Im Rahmen der Schulung wird Wissen über das Weinviertel (z.B. Wissenswertes über Geschichte, Geografie, Kulturgut, was

man im Weinviertel machen kann, Hintergrundwissen zur regionalen Identität etc.) vermittelt, damit Menschen, die mit unseren Gästen Kontakt haben bzw. auch Personen, die das Weinviertel repräsentieren, qualifiziert über unser Weinviertel berichten können.

- Durchführung regelmäßiger Imagekampagnen in der Presse, auf Social Media und über Plakate.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit diesem Projekt den Heimatstolz in unserer Bevölkerung weiter steigern können, wovon die Region aber auch jede einzelne Gemeinde profitiert.

Die Kosten für das Projekt können mit 70% an europäischen Mitteln kofinanziert werden. **Für die Aufbringung der Eigenmittel würden wir die Unterstützung deiner Gemeinde benötigen. Mit einem einmaligen Beitrag von € 0,50/Einwohner:in ist die Projektumsetzung möglich.**

Für die finanzielle Beteiligung am Projekt stellen wir dir und deiner Gemeinde zahlreiche Tools zu Verfügung:

- Jede Gemeinde erhält ein Starterset an Wimmelbildern und Pixibüchern.
- Je nachdem welcher Imageartikel für unsere Jugend entwickelt wird, stellen wir euch diesen gerne zu Verfügung.
- Ihr erhaltet ein Handbuch sowie digitale Materialien für die Vermittlung von Regionswissen im Rahmen des Gemeinde-Ferienspiels.
- Möglichkeit zur Teilnahme am Schulungsprogramm für RegionsexpertInnen.
- Textbausteine über das Weinviertel für eure Webseite, Gemeindezeitung, Social Media Kanäle etc.
- Ihr kennzeichnet und positioniert euch aktiv als Gemeinde des Weinviertels – wir stellen das Equipment zu Verfügung.
- Stärkung des „WIR“-Gefühls im Weinviertel

Bei Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden der LEADER-Region können wir mit der Projektumsetzung starten, worüber wir uns sehr freuen würden. Mit der finanziellen Unterstützung des können wir auch in den kommenden zwei Jahren viel bewegen.

Die Vorschreibung des Beitrages erfolgt im Jahr 2023.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Teilnahme beim Projekt „Regionsbewusstsein Weinviertel“ der LEADER Region Weinviertel Ost zu einem einmaligen Eigenmittelbeitrag in der Höhe von € 0,50/EinwohnerIn (rund € 600,00) beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|     |    |                                                                           |
|-----|----|---------------------------------------------------------------------------|
| Top | 13 | Ansuchen vom Museumsverein um Kostenzuschuss für Ankauf eines Rasenmähers |
|-----|----|---------------------------------------------------------------------------|

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes stellt der Vorsitzende fest, dass das Ansuchen nicht um Kostenzuschuss für Ankauf eines Rasenmähers, **sondern um „Zuschuss für das umfangreiche Service und Reparatur des Rasenmähers“** lautet und ersucht um Kenntnissnahme.

Sachverhalt: Vom Obmann des Museumsvereins ist folgendes Ansuchen eingelangt:

Beim Rasenmäher für die Pflege des Museumsgartens und des Leopoldsplatzes wurde ein umfangreiches Service und eine Reparatur notwendig. Der Rechnungsbetrag der Fa. Breimann beläuft sich auf € 770,00. Der Museumsverein bittet um einen Zuschuss auf diesen Betrag.

GGR Kraft stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge dem Museumsverein einen Zuschuss von € 400,00 für die Reparaturkosten Rasenmäher beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                                                                            |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>14</b> | <b>Aufhebung und neuerliche Beschlussfassung der Verordnungen 2, 4 und 6 des Bebauungsplanes und Flächenwidmungsplanes</b> |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung vom 22. September 2022 wurde die Verordnung B (Änderungspunkte 2, 4 und 6 des Flächenwidmungsplanes ) sowie die Verordnung F (Änderungspunkte 2, 4 und 6 der 8. Änderung Bebauungsplanes) beschlossen.

### **Ausgangssituation zur Verordnung B – betreffend 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)**

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hauskirchen soll in mehreren Punkten geändert werden. Die Entwurfsunterlagen waren in der Zeit vom 8. August bis 19. September 2022 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt der Gemeinde Hauskirchen aufgelegt. Die Beschlussfassung erfolgte (in mehreren Verordnungen) am 22. September 2022. Am 14. Dezember 2022 erfolgte ein Lokalausweis mit Besprechung durch die Amtssachverständige der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Karin Pelz-Grundner. In ihrem Gutachten führt die Amtssachverständige aus, dass der Änderungspunkt 4 nicht genehmigungsfähig sei, weiter unten wird auf Details eingegangen.

Während der öffentlichen Auflage erfolgten Einsichtnahmen, es wurde keine Stellungnahme abgegeben. Der Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD1 des Amtes der NÖ Landesregierung, Mag. Claus Stundner, hat die Unterlagen begutachtet und Erhebungen durchgeführt. Dem Verbesserungsauftrag betreffend ÄP5 (Ausweisung BB, BB-A1 und Vö zur Schaffung eines Betriebsgebietes) vom 19. September 2022 (Zeichen BD1-N-8234/005-2022) wurde bereits im Zuge der Beschlussfassung im September 2022 nachgekommen.

### **ÄP 4: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Feldstraße (KG Prinzendorf)**

Im Zuge der Begutachtung durch die Amtssachverständige der Abteilung RU7 wurde festgestellt, dass die Widmungsmaßnahmen Baulandparzellen schaffen würde, die über keinen Anschluss an

eine öffentliche Verkehrsfläche verfügen. Eine Genehmigung der Widmung könne deshalb nicht ausgesprochen werden. Aus diesem Grund soll der Änderungspunkt zurückgezogen werden und soll eine Aufhebung bzw. Neufassung des Beschlusses zur Verordnung B vom 22. September 2022 erfolgen. Die anderen in der Verordnung B enthaltenen Änderungspunkte der Änderung (ÄP 2 und 6) sollen in der Verordnung verbleiben und werden somit erneut beschlossen, da sie wie in den ursprünglichen Unterlagen vorgesehen umgesetzt werden sollen.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die **Verordnung B vom 22.09.2022 aufheben**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- **Aufgrund des Gutachtens beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen folgende**

## **V E R O R D N U N G – B**

### **hinsichtlich ÄP2 und ÄP6 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan**

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) der Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinden Hauskirchen und Prinzensdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plan Nummern 2996a und 2997a) rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird. Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt (Plan Nummern 3003a und 3004a).

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die **Verordnung B, hinsichtlich Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 6 der 7. Änderung Flächenwidmungsplan, beschließen**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Ausgangssituation zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Beschluss Verordnung F:**

Der Bebauungsplan der Gemeinde Hauskirchen soll in mehreren Punkten geändert werden. Die Entwurfsunterlagen waren – zeitgleich mit den Entwurfsunterlagen zur Änderung des ÖROP (4. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes) in der Zeit vom 8. August bis 19. September 2022 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt der Gemeinde Hauskirchen aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage erfolgten Einsichtnahmen, es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Beschlussfassung über die Änderung des ÖROP sowie des Bebauungsplanes erfolgte (in mehreren Verordnungen) am 22. September 2022.

Am 14. Dezember 2022 erfolgte zur Änderung des örtlichen Raumordnungprogrammes ein Lokalausgleich mit Besprechung durch die Amtssachverständige der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Karin Pelz-Grundner.

In ihrem Gutachten führt die Amtssachverständige aus, dass der Änderungspunkt 4 (Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Feldstraße in Prinzendorf) nicht genehmigungsfähig sei, weiter unten wird auf Details eingegangen.

ÄP 4: Korrektur einer vorderen Baulandabgrenzung in der Feldstraße (KG Prinzendorf) – Kenntlichmachung der Änderung des FLWP und Anpassung des BBPL

Im Zuge der Begutachtung der ÖROP-Entwurfsunterlagen durch die Amtssachverständige der Abteilung RU7 wurde festgestellt, dass die Widmungsmaßnahmen Baulandparzellen schaffen würde, die über keinen Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche verfügen. Eine Genehmigung der Widmung könne deshalb nicht ausgesprochen werden. Aus diesem Grund soll der Änderungspunkt zurückgezogen werden und soll eine Aufhebung bzw. Neufassung des Beschlusses zur Verordnung F vom 22. September 2022 erfolgen. Die anderen in der Verordnung F enthaltenen Änderungspunkte der Änderung (ÄP 2 und 6) sollen in der Verordnung verbleiben und werden somit erneut beschlossen, da sie wie in den ursprünglichen Unterlagen vorgesehen umgesetzt werden sollen.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die **Verordnung F vom 22.09.2022 aufheben**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Aufgrund des rechtlichen Gutachtens beschließt der Gemeinderat hinsichtlich Änderungspunkt 2 und Änderungspunkt 6 der 8. Änderung Bebauungsplan folgende Verordnung:**

## **V E R O R D N U N G – F**

### **hinsichtlich ÄP2 und ÄP6 der 8. Änderung Bebauungsplan**

§ 1 Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wird der Bebauungsplan für die Gemeinde Hauskirchen (Katastralgemeinden Hauskirchen und Prinzendorf) dahingehend abgeändert, dass die auf den hierzu gehörigen Entwurfsplänen (Plannummern 3000 und 3001) mit rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Bestimmungen festgelegt werden.

Die Beschlusspläne sind als Farbdarstellung ausgeführt und haben die Plannummern 3007a und 3008.

§ 2 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die **Verordnung F hinsichtlich ÄP2 und ÄP6 der 8. Änderung Bebauungsplan beschließen**

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                          |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>15</b> | <b>Kauf des Objektes Hauptstraße 102, KG Hauskirchen</b> |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Bürgermeister Arzt berichtet, dass laut Vertragsangebot vom 09.12.2022 bzw. Kaufvertragsentwurf das Haus Nr. 102, KG Hauskirchen (neben dem Gemeindeamt) um € 105.000,00 und einer Maklergebühr von € 3.780,00 angekauft wird. Der Ankauf ist ein jahrzehntelanges Anliegen der Gemeinde, um die Gefahrenstelle zur Volksschule zu beseitigen. Das Haus soll abgebrochen und eine Verkehrsfläche (Parkmöglichkeit) sowie ein sicherer Fußweg für die Volksschulkinder geschaffen werden. Des Weiteren trägt dieses Vorhaben auch zur Sicherung des Schulstandortes bei. Mit der Räumung soll so rasch als möglich begonnen werden.

HH Stelle: 5,849000,010000

VA Betrag: € 140.000,00

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür  
1 Stimmenthaltung (FPÖ)

|            |           |                                                                     |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>16</b> | <b>Zusatzvereinbarung EVN-Lichtservice, Am Berg, KG Hauskirchen</b> |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Im Zuge der Sanierung der Wasser-, Gas-, Strom- und Glasfaserleitung wird die öffentliche Straßenbeleuchtung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben neu errichtet (Abhaltung des Abstandes etc.). Es liegt von der EVN Lichtservice eine Zusatzvereinbarung für die Neuerrichtung und Austausch von Lichtpunkten Am Berg, KG Hauskirchen in der Höhe von € 40.640,56 inkl. MWSt. auf und betrifft insgesamt 25 Lichtpunkte

HH-Stelle: 1,816000,75500

VA Betrag frei: € 45.900,00

Vzbgm. Höller stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die vorliegende Zusatzvereinbarung von EVN Lichtservice beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                                                                                             |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>17</b> | <b>Sanierung der Kirchenstiegen laut Angebot von Firma Ing. Krippel e.U. Zistersdorf,</b><br><b>a) Hauskirchen</b><br><b>b) Prinzendorf</b> |
|------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: GGR Kraft berichtet, dass die Kirchenstiegen in der KG Hauskirchen und Prinzendorf saniert werden müssen. Dazu liegen folgende Angebote vor:

- a) Hauskirchen: Angebot von Fa. Krippel € 54.864,00 inkl. MWSt.
- b) Prinzendorf: Angebot von Fa. Krippel € 24.093,84 inkl. MWSt.

Da die Kosten der Sanierung der Kirchenstiegen mit 1/3 der Kosten von NÖ Regional gefördert werden, wurde im Zuge dessen auch ein Angebot für einen Handlauf für die Kirchenstiegen Prinzendorf, von Fa. Metallbau Weiss in der Höhe von € 14.508,00 inkl. MWSt. eingeholt und bereits an die Förderstelle weitergeleitet.

Die Kosten und Fördersumme werden im NVA 2023 dargestellt.

GGR Kraft stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Sanierung der Kirchenstiegen KG Hauskirchen und Prinzendorf von Fa. Ing. Gernot Krippel sowie den Handlauf von Fa. Metallbau Weiss, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Ing. Kraft verlässt wegen Befangenheit um 19:33 Uhr den Sitzungssaal

|            |           |                                                                        |
|------------|-----------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>18</b> | <b>Absicherung und Neugestaltung des Ablaufes bei der Esels-Quelle</b> |
|------------|-----------|------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: GGR Kraft berichtet, dass für die Absicherung und Neugestaltung des Ablaufes bei der Esel-Quelle, Spielplatz KG Prinzendorf folgende Angebote inkl. MWSt. eingeholt wurden:

|                               |                                  |            |
|-------------------------------|----------------------------------|------------|
| Fa. Ing. Gernot Krippel e.U.: | Herstellung Fundament und Platte | € 2.424,00 |
| Fa. HuBKraft Jürgen Klaus OG  | Baggerarbeiten                   | € 1.056,00 |
| Fa. Formitoo oder dergleichen | Saug- und Druckpumpe-Spielplatz  | € 1.002,07 |
| Fa. Metallbau Weiss           | Anfahrerschutz bei Brunnen       | € 573,60   |

Da die Kosten über € 3.000,00 betragen, kann dieser Sachverhalt ebenso bei der NÖRegional für eine 1/3 Förderung eingebracht werden.

Die Kosten und Fördersumme werden im NVA 2023 dargestellt

GGR Kraft stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

GGR Ing. Kraft betritt wieder um 19:38 Uhr den Sitzungssaal

|            |           |                                                                                                     |
|------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>19</b> | <b>Annex 5 zu Windpark Prinzendorf PPD GmbH –<br/>Abänderung Artikel 1, Punkt 5 Nutzungsentgelt</b> |
|------------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass für den Windpark PPD GmbH ein Annex 5 betreffend Abänderung Artikel 1, Punkt 5 Nutzungsentgelt mit folgendem Inhalt vorliegt:

Abändernd zu den Regelungen im Hinblick auf Punkt 5 Nutzungsentgelt des Übereinkommens iVm den dazu ergangenen Annexen wird hiermit zwischen der Gemeinde Hauskirchen und der Windpark PPD GmbH vereinbart, dass für 2 Windkraftanlagen (Windkraftanlage PRD III-03 und PRD III-04) erneut

eine Vorauszahlung für 8 Jahre erfolgt. Der auszahlende Betrag beläuft sich lt Berechnung auf insgesamt EUR 328.451,00 für beide Windkraftanlagen. Die Zahlung wird auf ein von der Gemeinde Hauskirchen bekanntzugebendes Konto überwiesen.

Mit der Vorauszahlung ist das Nutzungsentgelt für den Zeitraum 2024 bis 2031 zur Gänze abgegolten. Die nächste Zahlung für diese beiden Windkraftanlagen erfolgt somit erst wieder ab dem Jahr 2032 und ist jährlich zu tätigen, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Alle anderen Punkte des am 24.09.2002 geschlossenen Übereinkommens sowie die zu diesem Übereinkommen geschlossenen Annexe bleiben unverändert aufrecht.

Diese Vorauszahlung vor allem für grüne Maßnahmen (Installierung von Photovoltaikanlagen) sowie für die Sanierungsmaßnahmen Volksschule verwendet.

Die Einnahme wird im NVA 2023 dargestellt.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den Sachverhalt beschließen

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen (FPÖ)

|            |           |                                                                                                                      |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>20</b> | <b>Ansuchen von Herrn Wiesinger Walter um Pachtung eines Teilstückes der Gemeindeparzelle 1007/1, KG Rannersdorf</b> |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: GGR Hammer berichtet, dass Herr Wiesinger Walter um Pachtung eines Teilstückes der Gemeindeparzelle Nr. 1007/1, KG Rannersdorf um Schaffung einer Park- und Ausweichmöglichkeit angesucht hat.

Der zuständige Ausschuss hat das in Seiner Sitzung vom 06.03.2023 behandelt und empfiehlt wie folgt dem Gemeinderat:

Der Ausschuss empfiehlt zur Schaffung einer Park- und Ausweichmöglichkeit zwischen den Parzellen Nr. 66 und 100/43, KG Rannersdorf, ein Teilstück der Gemeindeparzelle 1007/1 an Herrn Wiesinger Walter zu verpachten. Herr Wiesinger Walter wird auf diesem Teilstück in Eigenregie die Randsteine umlegen und die Stellfläche errichten. Auf dem Teilstück dürfen keine fixen Bau- und Mauerwerke errichtet werden. Der Baumbewuchs wird an Herrn Walter Wiesinger um € 20,00 verkauft.

GGR Hammer stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge dem Sachverhalt sowie die Empfehlung des Ausschusses, beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                            |
|------------|-----------|--------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>21</b> | <b>Kosten: Digitalisierung der Bauakte</b> |
|------------|-----------|--------------------------------------------|

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass ein Angebot von Fa. Reisswolf Österreich GmbH in der Höhe von € 9.961,79 vorliegt. Eine Digitalisierung der Bauakte ist jetzt und für die Zukunft eine unumgängliche Notwendigkeit und bringt enorme Vorteile → keine Papierform – auf Knopfdruck erhält man jegliche Information.

HH Stelle: 1,030000,728000

VA-Betrag: € 30.400,00

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge die Digitalisierung der Bauakte beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                      |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>22</b> | <b>Bürgschaftsvertrag Neue Mittelschulgemeinde Neusiedl a.d.Zaya</b> |
|------------|-----------|----------------------------------------------------------------------|

Sachverhalt: Bgm. Arzt berichtet, dass von der Raiffeisenkasse Neusiedl a. d. Zaya ein Kontokorrentkreditvertrag lautend auf Neue Mittelschulgemeinde Neusiedl a.d. Zaya ein Bürgschaftsvertrag (Marktgemeinde Neusiedl/Zaya, Marktgemeinde Palterndorf-Dobermannsdorf und Gemeinde Hauskirchen) über einen Rahmen von € 40.000,00 mit einer Laufzeit bis 21.12.2027 und einen Fixzinssatz von 4,5 % vorliegt.

Bgm. Arzt stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Bürgschaftsvertrag beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

|            |           |                                                                 |
|------------|-----------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>23</b> | <b>Bestellung eines Ortsversteherers für die KG Rannersdorf</b> |
|------------|-----------|-----------------------------------------------------------------|

Gemäß § 40 der NÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellen. Die monatliche Entschädigung beträgt 12 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Antrag: Auf Vorschlag des Bürgermeisters Arzt Helmut wird Herr Rahn Manfred als Ortsvorsteher der KG Rannersdorf bestellt:

Beschluss: Der Antrag wird mehrheitlich angenommen

Abstimmungsergebnis: 13 Stimmen dafür  
1 Stimme dagegen (FPÖ)

Der Ortsvorsteher nimmt die Bestellung an.

|            |           |                                |
|------------|-----------|--------------------------------|
| <b>Top</b> | <b>24</b> | <b>Nicht öffentlicher Teil</b> |
|------------|-----------|--------------------------------|

Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer gesonderten Verhandlungsschrift dokumentiert

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am .....genehmigt.

.....  
Bürgermeister Arzt Helmut

.....  
Schriftführer<sup>in AL</sup> Geyer Monika

.....  
(Gemeinderat ÖVP)

.....  
(Gemeinderat SPÖ)

.....  
(Gemeinderat FPÖ)